

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen zur Schaffung einer Internationalen Schadenskommission für die Ukraine; Unterzeichnung

Die von 141 Staaten, darunter Österreich, unterstützte Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/ES-11/5) „Furtherance of remedy and reparation for aggression against Ukraine“ vom 14. November 2022 sieht vor, dass Russland die völkerrechtliche Verantwortung für seine Aggression gegen die Ukraine zu tragen hat, einschließlich der finanziellen Entschädigung für verursachte Schäden. Zur Umsetzung dieser Resolution haben gleichgesinnte Staaten, darunter Österreich, drei Schritte vorgesehen: zunächst die Schaffung eines Schadensregisters, welches Schadensmeldungen dokumentiert; als zweiten Schritt die Schaffung einer Schadenskommission, die diese Schadensmeldungen prüft und Entschädigungen zuspricht; als dritten und letzten Schritt die Schaffung eines Kompensationsfonds, der Entschädigungen auszahlt, wobei die Frage dessen Ausgestaltung und Finanzierung in der Zukunft geklärt werden soll.

Das Ukraine-Schadensregister wurde im Mai 2023 im Rahmen des Europarats gegründet und nimmt seit 2. April 2024 Schadensmeldungen zur Registrierung an. In weiterer Folge wurden im März 2025 die Verhandlungen unter gleichgesinnten Staaten aus allen Regionen zur Schaffung einer Ukraine-Schadenskommission aufgenommen. Nach vier Verhandlungsrunden konnte am 12. September 2025 auf Arbeitsebene Einigung über ein „Übereinkommen zur Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine“ im Rahmen des Europarates erzielt werden. Das Übereinkommen wurde am 22. Oktober 2025 durch das Europarats-Ministerkomitee angenommen und soll im Rahmen einer diplomatischen Konferenz am 16. Dezember 2025 zur Unterzeichnung geöffnet werden.

Gemäß dem Übereinkommen entsteht die Schadenskommission als selbstständige Einrichtung im Rahmen des Europarats mit Sitz in Den Haag und integriert das Schadensregister. Die Schaffung der Schadenskommission soll nach Inkrafttreten des Übereinkommens aber erst erfolgen, wenn die zukünftigen Vertragsparteien dies – im Lichte einer ausreichend hohen Anzahl an Ratifikationen und entsprechend verfügbarem Budget aus Pflichtbeiträgen – entscheiden, womit 2027/28 zu rechnen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt arbeitet das Schadensregister wie gewohnt weiter.

Die Schadenskommission entscheidet über die Zulässigkeit von gemeldeten Schäden durch Privatpersonen, Unternehmen und staatliche Stellen, die seit 24. Februar 2022 infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine verursacht wurden und spricht Entschädigungen zu. Die Entscheidungen der Schadenskommission werden von Experten-Panels vorbereitet und von einem Rat, bestehend aus 9-15 Staaten, die im Rotationsprinzip aus interessierten Vertragsparteien besetzt werden, angenommen. Russland kann als gleichberechtigter Vertragsstaat an der Schadenskommission teilnehmen, sofern es seine Verantwortung für die durch die russische Aggression gegen die Ukraine verursachten Schäden anerkennt und die Kosten der Schadenskommission sowie die Entschädigungszahlungen übernimmt.

Das im Übereinkommen festgelegte Mandat der Schadenskommission sieht ausdrücklich vor, dass die Schadenskommission zwar Entschädigungen zuspricht, deren Auszahlung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Verfügbarkeit der notwendigen Mittel und in einem separaten Verhandlungsprozess durch die Vertragsparteien entschieden wird, etwa durch die Schaffung eines Kompensationsfonds. Weiters legt das Übereinkommen ausdrücklich fest, dass die Vertragsparteien durch ihre Pflichtbeiträge zunächst zwar für die Kosten des Betriebs der Schadenskommission aufkommen, jedoch in keinem Fall für die Finanzierung der zugesprochenen Entschädigungen verantwortlich sind, da Russland die dafür notwendigen Mittel bereitstellen müsse.

Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Die anderen authentischen Sprachfassungen, eine Übersetzung ins

Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

21. November 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin